

Fachbereich Rollstuhlbasketball des DRS

Spielordnung

für Rollstuhlbasketball

Fassung vom 01. September 2007

beschlossen auf der BVV am 16.06.1990 in Herford

Änderungen:

01.07.1995 / 14.02.1998 (BVV in Bayreuth) / 16.06.02 (BVV in Wetzlar)

Januar 2003 / Juni / Juli 2005 / 07.03.2006

Redaktionelle Überarbeitung und Anpassung: 01. März 2007

Änderungen durch die BVV vom 01.09.2007

Inhaltsverzeichnis

			Seite
I	§ 1-4	Allgemeines	I-3
	§ 1-2	Allgemeinverbindliche Grundlagen / Veranstalter	I-3
	§ 3	Teilnahmeberechtigung von Mannschaften	I-3
	§ 4	Teilnehmer eines Spiels	I-3
II	§ 5-24	Spielorganisation	I-4 bis I-9
	§ 5-7	Pflichtspiele / Spielklassen / Spielgruppen	I-4
	§ 8-9	BL / RL / Anzahl der Mannschaften, Auf- und Absteiger	I-4
	§ 10	Einteilung der Mannschaften eines Vereins	I-5
	§ 11-13	Veranstalter / Wettbewerbe / Ausschreibung	I-5 bis I-6
	§ 14	Spielbetrieb / Spielplan / Einladungen	I-6
	§ 15	Angaben zur Mannschaft / Betreuer	I-6
	§ 16-18	Abschlusstabelle / Auf- und Abstieg	I-7
	§ 19-23	Teilnahmerecht / Übertragung / Verzicht	I-7 bis I-9
	§ 24	Abschluss des Spielbetriebs der Wettbewerbe	I-9
III	§ 25-30	Teilnahmeberechtigung / Spielberechtigung	I-10 bis I-11
	§ 26-28	Teilnahmeberechtigung / Spielerpass	I-10 bis I-11
	§ 29-30	Vereinswechsel / Freigabe	I-11
IV	§ 31-38	Einsatzberechtigung	I-12 bis I-13
	§ 31-32	MMB / Stammspieler	I-12 bis I-13
	§ 33-35	Änderung der Einsatzberechtigung	I-13
	§ 36	bei Verzicht auf Teilnahme am Wettbewerb	I-13
	§ 37-38	Einsatz von Jugendlichen / Ausländern	I-13
V	§ 39-45	Spielbetrieb	I-14 bis I-15
	§ 39-40	Spieleitung / Ausrichter / Beanstandungen	I-14
	§ 41-45	Einspielzeit / Kampfgericht / Administration	I-15
VI	§ 46-49	Spielwertung	I-16 bis I-17
	§ 46-47	Spielbericht / Spielwertung / Antrag auf Spielverlust	I-16
	§ 48-49	Entscheidung auf Spielverlust	I-17
VII	§ 50-52	Platzierung in Tabellen	I-18
		Platzierung bei Punktgleichheit	I-18
		Platzierung bei Entscheidung auf Spielverlust	I-18
VIII	§ 53-59	Spielverlegung / Höhere Gewalt / kurzfristige Spielabsage	I-19 bis I-20
	§ 53-55	Spielverlegung	I-19 bis I-20
	§ 56-57	FB- bzw. DRS-Maßnahmen / Sonderfälle	I-20
	§ 58-59	Höhere Gewalt / kurzfristige Spielabsage	I-20
IX	§ 60-62	Schiedsrichtereinsatz	I-21
	§ 61	Ausbleiben von Schiedsrichtern	I-21
	§ 62	Wartezeit bei fehlenden Schiedsrichtern	I-21
X	§ 63-64	Sportdisziplin Disqualifikation / Sperren	I-22
XI	§ 65-68	Proteste im Spielbetrieb	I-23
	§ 65	Rechtzeitige Anmeldung eines Protests	I-23
	§ 66-67	Protokollieren von Protesten / Spielfortsetzung	I-23
	§ 68	Entscheidung über einen Protest	I-23
XII	§ 69	Hinweise zu Rechtsverfahren	I-24 bis I-26
	§ 69.1-69.3	Instanzen / Rechtsmittel	I-24
	§ 69.4	Formale Vorschriften und Fristen	I-24 bis I-25
	§ 69.5	Gebühren	I-25
	§ 69.6-69.7	Geldbußen und Strafen / Zahlungsempfänger	I-26
XIII	§ 70-73	Sonderspielbetrieb	I-27
XIV	§ 74	Schlussbestimmungen	I-27
		Strafenkatalog (Anlage zur Spielordnung)	I-28

Verwendete **Abkürzungen**: Rollstuhlbasketball (RBB), Fachbereich RBB (FB)
 Fachbereichsausschuss RBB (FA), Mannschaftsmeldebogen (MMB), Spielordnung (SO)

Spielordnung für Rollstuhlbasketball

I. Allgemeines

§ 1 Allgemeinverbindliche Grundlagen der Spielordnung

1. Die Spielordnung (SO) regelt den RBB - Spielbetrieb. Sie ist für alle Teilnehmer verbindlich. Dieser SO liegen die jeweils gültige Satzung, die Sport-, die Rechts- und die Schiedsgerichtsordnung des DRS sowie die Fachbereichsordnung und die Klassifizierungsordnung des Fachbereichs Rollstuhlbasketball im DRS / DBS (FB) zugrunde.
2. Soweit in der Spielordnung vorgesehen, können die Landesverbände des DBS oder die regionalen Zusammenschlüsse für ihre Wettbewerbe abweichende oder ergänzende Bestimmungen treffen.
3. Nicht geregelte Einzelheiten können durch Ausschreibung festgelegt werden.
4. Verstöße werden nach den dafür vorgesehenen Strafbestimmungen geahndet.

§ 2 Veranstalter

1. Veranstalter ist, wer ein Spiel oder einen Wettbewerb ausschreibt und durchführt.
2. Als Veranstalter können der FA, die Landesverbände des DBS oder regionale Zusammenschlüsse tätig werden.
3. Die jeweiligen Ausschreibungen bzw. Ergänzungen zur Gesamtausschreibung des FA RBB regeln die näheren Einzelheiten für die Wettkampfveranstaltungen.
4. In alle Ausschreibungen zu Wettkämpfen und Sportveranstaltungen ist folgender Passus aufzunehmen:
"Durch seine Teilnahme an dem ausgeschriebenen Wettkampf unterwirft sich jeder Teilnehmer der Sport-, der Rechts- und der Schiedsgerichtsordnung des DRS, der Antidoping - Ordnung des DBS sowie der Spiel- und der Klassifizierungsordnung des FB".
5. Der Veranstalter haftet nicht für Personen- und Sachschäden.

§ 3 Teilnahmeberechtigung von Mannschaften für den Spielbetrieb

1. Teilnahmeberechtigt am Spielbetrieb sind Mannschaften von Vereinen, welche die Voraussetzungen der Sportordnung des DRS erfüllen.
2. In besonderen Fällen kann die Teilnahmeberechtigung durch den FA nach Anhören der Betroffenen entzogen werden.
3. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung des Vorstandes des DRS.
4. Die Entscheidung ist den Betroffenen unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§ 4 Teilnehmer eines Spiels

1. Teilnehmer eines Spiels sind Spieler, Trainer, Co-Trainer, Mannschaftsbegleiter (wie z.B. Manager, Arzt, Physiotherapeut, Statistiker) Schiedsrichter, Technischer Kommissar und Kampfrichter.
2. Jeder auf dem Spielbericht eingetragene Spieler hat am Spiel teilgenommen.

II. Spielorganisation

§ 5 Pflichtspiele / Freundschaftsspiele

1. Alle Spiele, die zu einem vom FA, den Landesverbänden oder den regionalen Zusammenschlüssen ausgeschriebenen Wettbewerb gehören, sind Pflichtspiele.
2. Alle übrigen Spiele sind Freundschaftsspiele.

§ 6 Pflichtspiele / technische Vorgaben

1. Alle Pflichtspiele sind nach den offiziellen RBB-Regeln der IWBF durchzuführen, soweit der FA keine Ausnahmen zugelassen hat.
2. Der Vorstand des FA regelt die Zulassung von Spielbällen, technischer Ausrüstung und Werbung.
3. Der jeweilige Veranstalter ist für die Zulassung der Hallen und für den Umfang der technischen Ausrüstung zuständig.

§ 7 Spielklassen / Spielgruppen

1. Die zur Meisterschaft führenden Spiele werden in **Spielklassen** ausgetragen, und zwar:

1. Spielklasse:	1. Bundesliga	2. Spielklasse: 2. Bundesliga
3. Spielklasse:	Regionalliga	4. Spielklasse: Oberliga
5. Spielklasse:	Landesliga	6. Spielklasse: Bezirksliga
2. Die Einrichtung von nachfolgenden weiteren Spielklassen und deren Benennung wird jedem Landesverband bzw. den regionalen Zusammenschlüssen für den jeweiligen Bereich überlassen.
3. Jede Spielklasse kann zudem in **Spielgruppen** mit regionaler Zuordnung und gleicher Wertigkeit unterteilt werden.
4. Rechte und Pflichten aus einer Spielgruppe wirken nur in die **regional** zugeordnete Spielgruppe der nächst höheren oder nächst tieferen Spielklasse.

§ 8 Unterteilung von Bundesliga und Regionalliga

1. Die Bundesliga gliedert sich in die **1. und 2. Bundesliga**.
2. Die Regionalliga ist in **Regionen** aufgeteilt.
3. Der FA - Vorstand kann abweichende Regelungen treffen, wenn dies erforderlich ist.
4. Der Wechsel einer Mannschaft eines Vereins von einer regionalen Gruppe in eine andere ist nur in Ausnahmefällen möglich und bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mannschaften der aufnehmenden Spielgruppe.

§ 9 Anzahl der Mannschaften / Anzahl der Auf- und Absteiger

1. Die Anzahl der Mannschaften der 1. und 2. Bundesliga wird vom FA festgelegt, in den anderen Spielklassen vom jeweiligen Landesverband bzw. regionalen Zusammenschluss nach Absprache mit dem Vorsitzenden der Kommission Spielbetrieb des FA.
In der Regel besteht eine Spielgruppe aus 6 bis 10 Mannschaften.

2. Die Anzahl der Auf- und Absteiger ist zwischen den Veranstaltern der einzelnen Spielgruppen zu vereinbaren und wird durch Ausschreibung geregelt.
3. Das Überspringen einer Spielklasse ist unzulässig.

§ 10 Einteilung der Mannschaften eines Vereins

1. Nimmt ein Verein mit mehreren Mannschaften am Spielbetrieb teil, so muss er die Mannschaften folgendermaßen mit Ordnungszahlen versehen:

Die für den Verein in der höchsten Spielklasse spielende Mannschaft erhält die niedrigste Ordnungszahl, die in der für den Verein zweithöchsten Spielklasse spielende Mannschaft erhält die nächst höhere Ordnungszahl, usw.

2. Spielen in **einer** Spielklasse oder in **derselben** Spielgruppe mehrere Mannschaften eines Vereins, so sind auch diese entsprechend mit unterschiedlichen Ordnungszahlen zu kennzeichnen.

Die Mannschaften müssen personell völlig getrennt sein.

Ein Wechsel von Spielern zwischen den Mannschaften in derselben Spielklasse bzw. Spielgruppe ist nicht zulässig.

Das gilt auch für Relegationsspiele.

§ 11 Veranstalter der Spielklassen

1. Veranstalter der Bundesligen ist der FA.
2. Veranstalter der übrigen Spielklassen bzw. Spielgruppen sind die für den jeweiligen Bereich zuständigen Landesverbände oder die regionalen Zusammenschlüsse oder Gliederungen der Landesverbände in Abstimmung mit dem Vorstand des FA.
3. Veranstalter müssen für jeden Wettbewerb eine Spielleitung einsetzen.

§ 12 Wettbewerbe

Wettbewerbe in den Spielklassen bzw. Spielgruppen beginnen am 1. Mai und enden am 30. April des folgenden Jahres.

Sie werden gemäß Ausschreibung und Spielplan durchgeführt.

§ 13 Ausschreibung

1. Für jeden Wettbewerb ist vom jew. Veranstalter eine Ausschreibung bzw. eine **Ergänzung zur Gesamtausschreibung** des FA RBB zu erstellen. Sie muss **spätestens am 30.04.** eines jeden Jahres veröffentlicht sein.
2. Enthält die Ausschreibung Termine, die vor ihrer Veröffentlichung anfallen, ist jeder dieser Termine spätestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
3. Die Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten oder die Anpassung an veränderte Umstände ist zulässig.
Sie ist jeweils unverzüglich vorzunehmen und bekannt zu geben.
4. Regelungen über Auf- und Abstieg dürfen nur bis zwei Wochen vor Beginn des Spielbetriebs einer Spielgruppe geändert oder angepasst werden.
5. Gegen die Ausschreibung ist ein Rechtsmittel **nicht** gegeben.

6. **Jede Ausschreibung soll folgende Punkte enthalten:**
- A) Veranstalter, Ziel des Wettbewerbs, Titel, evtl. Preise, Ausrichter
 - B) Hinweis auf die Geltung der Sport-, der Rechts- und der Schiedsgerichtsordnung des DRS, des Anti-Doping-Reglements des DBS, der **Spielordnung** und der **Klassifizierungsordnung** des FB und der **RBB-Regeln** der IWBF.
 - C) Terminplan D) Teilnahme- und Einsatzberechtigung, Stammspieler
 - E) Spielsystem a) Austragungsmodus b) Auf- und Abstieg
 - F) Instanzen: a) Spielleitung b) Schiedsrichtereinsatzleitung
 - G) Spielbetrieb: a) Spielausrüstung, Spielball, Spielkleidung
b) Spielbericht, Übermittlung der Ergebnisse
 - H) Kostenregelung: u.a. Meldegeld, Kosten für Schiedsrichter / Kampfgericht

§ 14 **Spielbetrieb / Spielplan / Einladungen**

1. Der Spielbetrieb einer Spielklasse bzw. Spielgruppe beginnt mit deren erstem Spiel und endet mit deren letztem Spiel (wenn der 1. Schiedsrichter den Spielberichtsbogen unterschrieben hat).
2. Der Spielplan muss Angaben über Spielnummer, Spielpaarung und Spieltermin enthalten. Er soll so erstellt werden, dass jede Mannschaft möglichst abwechselnd Heim- und Auswärtsspiele zu bestreiten hat.
Der in der Spielansetzung zuerst genannte Verein ist Ausrichter.
3. Der vom jew. Spielleiter aufgestellte verbindliche Spielplan ist spätestens **vier** Wochen vor Beginn des Spielbetriebs bekannt zu geben. In besonderen Fällen (z.B. Qualifikationsspiele) kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden.
Jeder Spielplan ist mit einem Erstellungsdatum zu versehen.
4. Der Ausrichter lädt die Gastvereine und die angesetzten Schiedsrichter spätestens 14 Tage vor dem Spieltermin (Poststempel) **schriftlich** ein.
Hierbei sind anzugeben: Spielgruppe, Spielnummer, Spielbeginn, Spielort, Lage der Halle (Lageplan oder Wegbeschreibung sind beizufügen), Namen der angesetzten Schiedsrichter.
5. Die Beweispflicht für die ordnungsgemäße Einladung obliegt dem Ausrichter.
6. Gastmannschaften und Schiedsrichter haben sich auf Kosten des Ausrichters nach Spielort und Spielbeginn zu erkundigen, falls sie hierüber nicht rechtzeitig benachrichtigt werden.

§ 15 **Angaben zur Mannschaft für den Spielbetrieb / Betreuer**

1. Die Vereine sind verpflichtet, dem Veranstalter der entsprechenden Spielgruppe die Farbe der Spielkleidung der Mannschaften, deren Spielhallen, Anfangszeiten und die vom Veranstalter sonst noch geforderten Einzelheiten mitzuteilen.
2. Diese haben weiterhin dem Veranstalter der entsprechenden Spielgruppe die Anschrift des Betreuers mitzuteilen, der für den Spielbetrieb der betr. Mannschaft verantwortlich ist.
3. Erklärungen des Betreuers sind in Bezug auf die Durchführung und Abwicklung des laufenden Wettbewerbs gegenüber dem Veranstalter und den am Spielbetrieb Beteiligten verbindlich.
4. Der Veranstalter hat eine Liste mit diesen Angaben zusammen mit dem verbindlichen Spielplan herauszugeben.

§ 16 **Abschlusstabelle**

1. Nach Abschluss des Spielbetriebs einer Spielklasse bzw. Spielgruppe (s. § 14.1) ist unverzüglich die offizielle Abschlusstabelle zu erstellen und zu veröffentlichen.
2. Gegen die offizielle Abschlusstabelle ist binnen einer Woche nach deren Veröffentlichung das Rechtsmittel des Einspruchs gegeben. Über den Einspruch entscheiden die **Rechtsinstanzen des FA** endgültig (s. § 69).

§ 17 **Aufsteiger**

Mit der Rechtskraft der Abschlusstabelle erwerben die Mannschaften, welche die nach der Ausschreibung festgelegten Aufstiegsplätze erreicht haben, das Recht zur Teilnahme an dem folgenden Wettbewerb der gemäß Ausschreibung nächst höheren Spielklasse bzw. Spielgruppe.

Sie verlieren damit das Recht zur Teilnahme am Wettbewerb ihrer bisherigen Spielklasse bzw. Spielgruppe. § 21 bleibt hiervon unberührt.

Mannschaften, die kein Aufstiegsrecht erlangen können, dürfen nicht an Relegationsspielen teilnehmen.

§ 18 **Absteiger**

1. Mannschaften, welche die nach der Ausschreibung festgelegten Abstiegsplätze einnehmen, verlieren das Recht zur weiteren Teilnahme an einem Wettbewerb dieser Spielklasse oder Spielgruppe.
Sie sind sportliche Absteiger.
Mit Rechtskraft der Abschlusstabelle erlangen sie für das folgende Spieljahr das Recht zur Teilnahme am Wettbewerb der nächst niedrigeren Spielklasse bzw. Spielgruppe gemäß Ausschreibung.
2. Die übrigen Mannschaften behalten ihr Teilnahmerecht.

§ 19 **Übertragung des Teilnahmerechts an einen anderen Verein**

1. Die Übertragung des Teilnahmerechts eines Vereins **insgesamt** an einen anderen Verein ist in der Zeit nach Beendigung des Wettbewerbs, an dem die beteiligten Vereine teilgenommen haben, **bis zum 31.12.** zulässig.
2. Die **einzelne** Übertragung des Teilnahmerechts an einem Wettbewerb ist unzulässig.

§ 20 **Verzicht auf das Teilnahmerecht einer Mannschaft**

1. Der Verzicht eines Vereins auf das Teilnahmerecht einer Mannschaft an einem Wettbewerb ist zulässig.
2. Der Verzicht ist dem Veranstalter durch den Verein schriftlich mitzuteilen. Dabei ist die Spielklasse bzw. Spielgruppe anzugeben, an deren Wettbewerb die betreffende Mannschaft in der folgenden Saison teilnehmen möchte.
3. Erklärt der Verein den Verzicht für eine Mannschaft in der Zeit vom **1. Mai bis zur Beendigung** des Spielbetriebs ihrer Spielgruppe, ist diese Mannschaft sportlicher Absteiger.
Erfolgt der Verzicht während des laufenden Spielbetriebs, werden alle bis dahin von dieser Mannschaft ausgetragenen Spiele aus der Wertung genommen. Die betr. Mannschaft wird am Ende der Tabelle platziert.

4. Für Mannschaften, die im Zeitraum **nach** der Beendigung des Spielbetriebs ihrer Spielgruppe bis zum **30. April** auf ihr Teilnahmerecht verzichten, wird die Teilnahme am folgenden Spielbetrieb durch die §§ 21 und 22 geregelt.

§ 21 Verzicht auf das Teilnahmerecht einer Mannschaft, das auf Grund der Abschlusstabelle behalten oder durch Abstieg erworben wurde

- 1.1 Verzichtet ein Verein für eine Mannschaft nach Beendigung des Spielbetriebs ihrer Spielklasse bzw. Spielgruppe bis zum 30. April auf das Teilnahmerecht am Wettbewerb für die kommende Saison, so kann er nur dann das Teilnahmerecht für die nächst niedrigere und gemäß regionaler Einteilung vorgesehene Spielklasse bzw. Spielgruppe erhalten, wenn dort ein Teilnehmerplatz frei ist oder frei wird.
- 1.2.1 Ist in dieser nächst niedrigeren Spielgruppe kein Platz frei, wird das Teilnahmerecht der verzichtenden Mannschaft folgenden Mannschaften angeboten:
- 1.2.2 Zunächst dem 2. der Abschlusstabelle dieser nächst niedrigeren Spielgruppe, anschließend - falls vorhanden - dem oder den Absteigern aus der Spielgruppe, welcher die verzichtende Mannschaft bisher angehörte bzw. auf Grund des Abstiegs angehört hätte, und zwar in der Reihenfolge der Platzierung in der Abschlusstabelle (von oben nach unten).
- 1.3 Sobald ein Verein gemäß Ziffer 1.2. das angebotene Teilnahmerecht annimmt, ist das Nachrückverfahren abgeschlossen.

Die verzichtende Mannschaft kann in der kommenden Saison am Spielbetrieb der zugeordneten nächst niedrigeren Spielgruppe teilnehmen.
- 1.4 Nimmt keine der gemäß Ziffer 1.2. angesprochenen Vereine das Teilnahmerecht für den freien Platz wahr, nimmt die verzichtende Mannschaft am Wettbewerb einer noch niedrigeren Spielklasse bzw. Spielgruppe, in der ein Platz frei ist, teil, ggf. in der untersten Spielklasse.
2. Bleibt nach Abschluss des Nachrückverfahrens der durch Verzicht frei gewordene Teilnehmerplatz in der betr. Spielgruppe frei, entscheidet der Veranstalter dieser Spielgruppe über die Besetzung des Teilnehmerplatzes und über das evtl. dazu erforderliche Verfahren (z.B. Qualifikationsspiele).

§ 22 Verzicht auf das durch Aufstieg erworbene Teilnahmerecht.

- 1.1 Verzichtet ein Verein für eine aufstiegsberechtigte Mannschaft nach Beendigung des Spielbetriebs einer Spielklasse bzw. Spielgruppe bis zum 30. April auf das für die nächst höhere Spielklasse bzw. Spielgruppe erworbene Teilnahmerecht, so kann diese Mannschaft in der folgenden Saison nur dann das Teilnahmerecht für den Wettbewerb der bisherigen Spielklasse bzw. Spielgruppe erhalten, wenn hier ein Teilnehmerplatz frei ist oder frei wird.
- 1.2.1 Ist in der bisherigen Spielgruppe kein Platz frei, wird das Teilnahmerecht für die in Frage kommende Spielgruppe der höheren Spielklasse folgenden Mannschaften angeboten:

- 1.2.2 Zunächst dem 2. der Abschlusstabelle der Spielgruppe der aufstiegsberechtigten Mannschaft, danach - falls vorhanden - dem oder den Absteigern aus der Spielgruppe, für welche die verzichtende Mannschaft das Aufstiegsrecht erworben hatte, und zwar in der Reihenfolge der Platzierung in der Abschlusstabelle (von oben nach unten).
- 1.3 Sobald ein Verein gemäß Ziffer 1.2. das angebotene Teilnahmerecht annimmt, ist das Nachrückverfahren abgeschlossen.
Die verzichtende Mannschaft kann in der kommenden Saison am Spielbetrieb ihrer bisherigen Spielgruppe teilnehmen.
- 1.4 Nimmt keiner der gemäß Ziffer 1.2 angesprochenen Vereine das Teilnahmerecht für den freien Platz in der höheren Spielklasse wahr, nimmt die verzichtende Mannschaft am Wettbewerb der nächst niedrigeren Spielklasse bzw. Spielgruppe, in der ein Platz frei ist, teil, ggf. in der untersten Spielklasse.
2. Bleibt nach Abschluss des Nachrückverfahrens der durch Verzicht frei gewordene Teilnehmerplatz in der betr. Spielgruppe frei, entscheidet der zuständige Veranstalter dieser Spielgruppe über die Besetzung des Teilnehmerplatzes und über das evtl. dazu erforderliche Verfahren (z.B. Qualifikationsspiele).

§ 23 Verzicht einer Mannschaft auf Teilnahme am Spielbetrieb

Erklärt ein Verein für eine Mannschaft den Verzicht auf die weitere Teilnahme am Wettbewerb, und zwar **nach** Abschluss des Spielbetriebs (s. § 14 Ziffer 1) der betreffenden Spielgruppe **bis zum 30. April**, so hat er dem Veranstalter die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen.

Bei Verzicht ab dem **01. Mai** bis zur Beendigung des Spielbetriebs der betreffenden Spielgruppe, ist zusätzlich eine Ordnungsstrafe auszusprechen.

§ 24 Abschluss des Spielbetriebs der Wettbewerbe

Der Spielbetrieb aller Wettbewerbe muss bis zu dem im Rahmenterminplan angegebenen Termin ordnungsgemäß abgeschlossen sein.

Bei nicht rechtzeitigem Abschluss ist der Veranstalter berechtigt, seine Teilnehmer für weiterführende Wettbewerbe zu benennen.

Die Entscheidung ist endgültig.

III. Teilnahmeberechtigung / Spielberechtigung von Spielern

§ 25 Teilnahmeberechtigung, Spielberechtigung / Definition

1. Spieler, die in einem Wettbewerb zum Einsatz kommen sollen, müssen neben der persönlichen **Teilnahmeberechtigung** auch die **Einsatzberechtigung** (s. § 31) ihres Vereins haben. Darüber hinaus müssen sie **spielberechtigt** sein.
2. Die persönliche **Teilnahmeberechtigung** ist die Berechtigung eines Spielers, am Spielbetrieb teilnehmen zu dürfen.
3. Die **Spielberechtigung** beinhaltet die persönlichen Voraussetzungen eines Spielers, in einem bestimmten Spiel mitzuwirken.

§ 26 Teilnahmeberechtigung / Spielerpass

1. Die Teilnahmeberechtigung wird dem Spieler auf Antrag erteilt.
2. Antragsberechtigt sind nur Vereine für ihre Spieler.
3. Der Antrag ist nur dann gestellt, wenn der entsprechende Vordruck vollständig ausgefüllt ist und **alle** zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen dem zuständigen Spielleiter vorliegen.
4. Die Teilnahmeberechtigung wird durch den Spielerpass (Teilnehmerschein) des FA nachgewiesen und beginnt mit dem Eingangsdatum der Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen beim FA bzw. beim zuständigen Spielleiter.
5. Ein Spielerpass wird vom FA bzw. von dem zuständigen Spielleiter auf Grund
 - einer ordnungsgemäßen Meldung durch einen Verein des DRS
 - einer vorliegenden gültigen Sportlizenz des DRS
 - der Vorlage einer gültigen Spielerkarte ausgestellt.
6. Eine gleichzeitige Spielberechtigung im Bereich des DRS und im Ausland ist ausgeschlossen.
7. Die Teilnahmeberechtigung erlischt mit der Rückgabe des Spielerpasses an den **FA** bzw. an den zuständigen Spielleiter.

§ 27 Spielerpass / Inhalt und Form, Gültigkeit, Neuausstellung

1. Inhalt und Form des Spielerpasses werden vom FA festgelegt.
Die ausgefertigten Pässe werden in einer Zentralkartei des FA und beim jeweiligen Spielleiter registriert.
2. Der Spielerpass ist nur **gültig**, wenn er vollständig ausgefüllt, mit einer gültigen Spielerkarte versehen und vom Spielleiter **und** dem Spieler unterschrieben ist.
3. Ein **neuer** Spielerpass ist auszustellen
 - a) für Spieler, für die noch kein Spielerpass ausgestellt wurde
 - b) bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein für alle Spieler, die für diese Vereine spielberechtigt waren
 - c) bei einem Vereinswechsel infolge des Zusammenschlusses von Vereinen, und zwar für einen Spieler, der dann einem anderen Verein beitrifft
 - d) bei Bildung einer Spielgemeinschaft aus Mannschaften mehrerer Vereine
 - e) bei einem Vereinswechsel aus Anlass der Auflösung eines Vereins oder der Abteilung eines Vereins
 - f) bei Vereinswechsel in der Zeit vom 01.05. bis 31.12.
 - g) bei Wechsel des Vereinsnamens
 - h) bei Änderung persönlicher Daten

§ 28 Änderungen und Ergänzungen im Spielerpass

1. Änderungen und Ergänzungen im Spielerpass dürfen nur vom Spielleiter (unter Beifügung des Datums und mit seiner Unterschrift versehen) vorgenommen werden.
2. Durch jede unbefugte Änderung oder Eintragung wird der Spielerpass **ungültig**. Dies gilt auch bei Namensänderungen.
3. Auf Anforderung des FA bzw. der zuständigen Spielleitung ist der Spielerpass unverzüglich einzusenden.

§ 29 Vereinswechsel

1. Der Antrag eines Vereins zur Erlangung der Teilnahmeberechtigung für einen Spieler, der bereits für einen anderen Verein eine Teilnahmeberechtigung besitzt oder besessen hat, kann **nur in der Zeit vom 01.05. bis 31.12.** gestellt werden.
2. Zur Stellung des Antrags ist die **Freigabe** des Vereins erforderlich, für den die Teilnahmeberechtigung zuletzt bestanden hat. Wenn innerhalb der letzten 6 Monate keine Teilnahmeberechtigung bestanden hat, ist eine Freigabe nicht erforderlich.
3. Ein Verein, der für einen Spieler in der laufenden Saison bereits eine Teilnahmeberechtigung besessen hat, kann für denselben Spieler (nach seinem Wechsel zu einem anderen Verein) während des noch laufenden Wettbewerbs keinen **erneuten Antrag** auf Teilnahmeberechtigung stellen.
4. Bei **Vereinswechsel** in den Monaten Mai bis Dezember kann ein Spieler am Spielbetrieb seines neuen Vereins teilnehmen, wenn alle erforderlichen Unterlagen beim FA bzw. beim zuständigen Spielleiter vorliegen.
5. Ein Spieler, der in der laufenden **und** in der vorhergehenden Saison von seinem Verein in **keinem Pflichtspiel** eingesetzt wurde, darf auch in der Zeit vom 1.1. bis zum 30.04. den Verein wechseln.
Er ist nach Vorlage der entsprechenden Nachweise (MMB) und Unterlagen beim **FA** bzw. beim zuständigen Spielleiter sofort für seinen neuen Verein spielberechtigt.

§ 30 Freigabe eines Spielers

1. Die **Freigabe** ist die Einwilligung eines Vereins zur Erlangung der Teilnahmeberechtigung eines Spielers für einen anderen Verein.
2. Die Freigabe ist dem Spieler auf seinen Antrag hin unverzüglich zu erteilen. Wird der Antrag nicht innerhalb von 3 Wochen nach Zugang entschieden, gilt die Freigabe als erteilt.
3. Wird die Freigabe verweigert, ist dies dem Antragsteller gegenüber schriftlich zu begründen.
4. Im Falle der Verweigerung kann die Freigabe auf begründeten Antrag durch den Veranstalter **des** Wettbewerbs erteilt werden, an dem der betreffende Spieler mit der Mannschaft seines bisherigen Vereins teilnimmt bzw. zuletzt teilgenommen hat. Diese Entscheidung ist endgültig.
5. Der Nachweis der Auflösung eines Vereins, einer Basketballabteilung sowie der Verzicht des Vereins auf die Teilnahme aller am Wettbewerb teilnehmenden Mannschaften ersetzt die Freigabe.

IV. Einsatzberechtigung

§ 31 Einsatzberechtigung / Mannschaftsmeldebogen (MMB)

1. Die **Einsatzberechtigung** ist die Berechtigung eines Vereins, einen Spieler in einer seiner Mannschaften einsetzen zu dürfen.
2. Die Einsatzberechtigung wird auf dem **MMB** ausgewiesen und mit dessen Eingang (Eingangsdatum) beim FA bzw. beim zuständigen Spielleiter erlangt.
3. Der **MMB** ist zu dem vom FA bzw. vom jeweiligen Veranstalter festgelegten Termin dem zuständigen Spielleiter vorzulegen.
4. Auf dem **MMB** dürfen nur Spieler eingetragen sein, die teilnahmeberechtigt sind. Jeder Spieler darf nur auf einem **MMB** aufgeführt sein.
5. Mit Ausnahme der Mannschaft, die die höchste Ordnungszahl hat, sind für jede Mannschaft des Vereins mindestens 7 Spieler aufzuführen.
6. Die Einsatzberechtigung umfasst den Einsatz eines Spielers in der Mannschaft, auf deren Mannschaftsmeldebogen er aufgeführt ist **sowie** den Einsatz in der Mannschaft mit der nächst niedrigeren Ordnungszahl, sofern beide Mannschaften nicht in derselben Spielklasse oder in gleichwertigen Spielgruppen spielen.
7. Nachwuchsspielerinnen und Nachwuchsspieler können zwecks besonderer Förderung unter bestimmten Voraussetzungen eine **zusätzliche uneingeschränkte** Einsatzberechtigung ("Doppellizenz") erhalten. Einzelheiten werden durch die Gesamtausschreibung geregelt.
8. Beim Einsatz von **Spielerinnen** im Liga-Spielbetrieb erhält die jeweilige Mannschaft für jede auf dem Spielfeld befindliche Spielerin **1,5 Bonuspunkte**. Diese Regelung gilt nicht für die DM der Frauen.
9. Im offiziellen Spielbetrieb dürfen **maximal zwei** nichtbehinderte Spieler/innen (NB's) gleichzeitig auf dem Spielfeld eingesetzt werden.

§ 32 Stammspieler

1. Nehmen mehrere Mannschaften eines Vereins am Spielbetrieb teil, dann sind alle Spieler, die auf dem **MMB** einer Mannschaft aufgeführt sind, Stammspieler dieser Mannschaft.
2. Stammspieler sind die Spieler, die den Kern der Mannschaft bilden und regelmäßig spielen.
- 3.1.1 Stellt der Spielleiter fest, dass ein in dieser Mannschaft eingesetzter Spieler (der auf dem **MMB** der Mannschaft der tieferklassigen Spielgruppe geführt wird) die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, kann er ihn als weiteren Stammspieler benennen.
- 3.1.2 Ein Spieler **wird zum Stammspieler** in einer höherklassigen Mannschaft, wenn er
 - a) mehrfach zu den "ersten Fünf" einer Mannschaft gehörte.
 - b) mehrfach zu den erfolgreicherem Korbwerfern einer Mannschaft gehörte.
- 3.1.3 Wurde ein Spieler nach 3.1.2 a) und / oder nach 3.1.2 b) **4-mal** in der höherklassigen Mannschaft eingesetzt, teilt der Spielleiter dem jeweiligen Verein mit, dass dieser Spieler beim nächsten Einsatz in der höherklassigen Mannschaft zum Stammspieler wird.
- 3.1.4 Ein Spieler, der **mehr als 40%** aller Meisterschaftsspiele einer Saison in einer höherklassigen Mannschaft eingesetzt wird (auf dem Anschreibebogen dieser Mannschaft gestanden hat), ist **automatisch** Stammspieler dieser Mannschaft.

- 3.2 Ist ein Spieler in einer höherklassigen Mannschaft zum Stammspieler geworden, ist er bis zum Saisonende **nur noch** für diese Mannschaft einsatzberechtigt.
- 3.3 Über **Sonderfälle** entscheidet der zuständige Spielleiter.

§ 33 Änderung der Einsatzberechtigung

1. Die Einsatzberechtigung eines Spielers kann geändert werden. Mit Eingang des Änderungsantrags ruht die bisherige Einsatzberechtigung. Die Änderung ist in der Zeit vom **01.01. bis 30.04. unzulässig**.
2. Der Antrag ist an den Veranstalter des Wettbewerbs zu richten, an dem die Mannschaft, für welche die Einsatzberechtigung bisher gegolten hat, teilnimmt.
3. Wird dem Änderungsantrag nicht stattgegeben, so lebt die ursprüngliche Einsatzberechtigung wieder auf.

§ 34 Änderung der Einsatzberechtigung im laufenden Wettbewerb

1. Wird die Änderung für einen Spieler beantragt, der in einem laufenden Wettbewerb nicht zum Einsatz gekommen ist, so kann die Einsatzberechtigung für jede andere Mannschaft des Vereins erlangt werden.
2. Ist ein Spieler bereits zum Einsatz gekommen, so kann die Einsatzberechtigung nur für eine Mannschaft mit einer höheren Ordnungszahl beantragt werden. Er ist dann nach einer **Wartefrist** nur noch für diese Mannschaft einsatzberechtigt. Die Wartefrist beginnt mit Eingang des Änderungsantrags und beträgt zwei Pflichtspiele der neuen Mannschaft.

§ 35 Änderung der Einsatzberechtigung in Ausnahmefällen

1. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Änderung der Einsatzberechtigung für eine Mannschaft mit einer **niedrigeren Ordnungszahl** beantragt werden. Mit Genehmigung des Antrags ist der Spieler nur noch für diese Mannschaft **ohne** Wartefrist einsatzberechtigt.
2. Der Antrag ist an den Veranstalter des Wettbewerbs zu richten, an dem die Mannschaft, für den die Einsatzberechtigung erlangt werden soll, teilnimmt.

§ 36 Einsatzberechtigung bei Verzicht auf Teilnahme am Wettbewerb

1. Verzichtet ein Verein für eine seiner Mannschaften auf die Teilnahme am laufenden Wettbewerb, so kann er die Einsatzberechtigung der Spieler dieser Mannschaft - mit **Ausnahme** in der Zeit vom **01.01. bis 30.04.** - ändern. Eine Wartefrist entfällt.
2. Diese Vorschrift kann nicht auf Mannschaften angewendet werden, die auf Grund eines Rechtsmittels gesperrt sind oder die durch die Sperre von Spielern nicht mehr am laufenden Wettbewerb teilnehmen können.

§ 37 Einsatz von Jugendlichen

Das Mitwirken **Jugendlicher** in Seniorenmannschaften ist gestattet.

§ 38 Einsatz von Ausländern

Die Spielberechtigung von **Ausländern** ist durch § 4 der Sportordnung des **DRS** geregelt.

V. Spielbetrieb

§ 39 Spielleitung

1. Der Veranstalter hat für Pflichtspiele eine Spielleitung einzusetzen. Diese wird im Rahmen der ihr übertragenen Befugnisse tätig und trifft ihre Entscheidungen als Vorinstanz.
2. Die Tätigkeit der Spielleitung umfasst insbesondere
 - a) Überprüfung der Spielberichte (ausgenommen Zählfehler / s. § 46 Ziffer 1)
 - b) Wertung der Spiele
 - c) Erstellung der offiziellen Tabelle
 - d) Verlegung von Spielen
 - e) Entscheidungen über Proteste
 - f) Bestrafungen

§ 40 Ausrichter

1. Ausrichter ist, wer ein Pflichtspiel verantwortlich organisiert und durchführt. Wenn nichts anderes vorgesehen ist, ist Ausrichter der im Spielplan zuerst genannte Verein.
2. Der Ausrichter hat die Spielausrüstung, das Kampfgericht und angemessene Umkleideräume für die Beteiligten rechtzeitig vor dem angesetzten Spielbeginn zur Verfügung zu stellen.
3. Er ist für die technische Ausrüstung, für die Platzordnung, für die Erste Hilfe und für die Sicherheit der Teilnehmer verantwortlich.
4. Der Ausrichter trägt die Kosten für die Schiedsrichter, für das Kampfgericht und für die ihm obliegenden Pflichten.
Die mit dem Spiel verbundenen Einnahmen stehen ihm zu. Durch Ausschreibung kann eine andere Einnahme- und Kostenregelung vorgesehen werden.

§ 41 Beanstandungen von Spielfeld und Spielausrüstung

1. Beanstandungen einer Mannschaft betreffend den Zustand von Spielfeld oder Spielausrüstung müssen vor Spielbeginn oder unmittelbar nach Entstehen des Beanstandungsgrundes dem 1. Schiedsrichter durch deren Kapitän angezeigt werden.
2. Der 1. Schiedsrichter ist verpflichtet, angezeigte Beanstandungen auf dem Spielbericht zu protokollieren.
3. Über die Möglichkeit der Durch- oder Fortführung des Spiels entscheidet der 1. Schiedsrichter. Eine negative Entscheidung ist auf dem Spielbericht zu begründen.
4. Über die Wertung oder Neuansetzung des Spiels entscheidet die Spielleitung.
5. Gegen die Entscheidung der Spielleitung kann gemäß § 69 Berufung beim Vorsitzenden der Kommission 1 (Spielbetrieb) eingelegt werden.
6. Gemäß § 69 der Spielordnung kann gegen die Entscheidung der Berufungsinstanz (Vors. der Kommission 1) Revision beim DRS – Rechtsausschuss eingelegt werden.

VI. Spielwertung

§ 46 Spielbericht

1. Das endgültige Spielergebnis wird – ausgenommen bei Protest - durch den 1. Schiedsrichter festgestellt und durch seine Unterschrift bestätigt. Hat bis dahin keine Mannschaft protestiert, hat sie das Ergebnis akzeptiert.
2. Der Ausrichter ist verpflichtet, der Spielleitung den Spielbericht mit dem Poststempel des ersten Werktags nach dem Austragungstag zuzusenden, soweit der Veranstalter keine andere Regelung trifft.

§ 47 Wertung der Spiele

1. Gewonnene Spiele werden mit 2:0, verlorene mit 0:2 Wertungspunkten gewertet.
2. Verzichtet ein Verein für eine Mannschaft vor Beendigung ihrer Spiele auf die weitere Teilnahme am Wettbewerb, so werden die bisher ausgetragenen Spiele aus der Wertung genommen.
3. Spiele, bei denen auf Spielverlust entschieden worden ist, werden wie folgt gewertet:
 - a. Hat die Mannschaft, gegen die auf Spielverlust entschieden worden ist, das Spiel auf dem Spielfeld verloren, wird das Spiel wie ausgetragen gewertet.
 - b. Hat die Mannschaft, gegen die nach § 48 bzw. § 49 auf Spielverlust entschieden worden ist, das Spiel auf dem Spielfeld gewonnen, wird das Spiel mit 0:2 Wertungs- und mit 0:20 Korbpunkten gewertet.
 - c. Für den Spielpartner ist jeweils die umgekehrte Wertung vorzunehmen.
 - d. Ist gegen beide Mannschaften auf Spielverlust entschieden worden, so ist die Wertung mit je 0:2 Wertungs- und 0:20 Korbpunkten vorzunehmen.
 - e. Bei Spielabbruch gelten diese Regelungen entsprechend. Bei unterschiedlichem Spielstand erfolgt die Wertung nach b) bzw. d).

§ 48 Antrag auf Spielverlust

1. Auf Antrag eines beteiligten Spielpartners bei der Spielleitung ist gegen eine Mannschaft auf Spielverlust zu entscheiden, wenn sie eine Verzögerung des Spielbeginns von mehr als 15 Minuten verursacht und das zu vertreten hat.
2. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er vor Spielbeginn beim 1. Schiedsrichter angemeldet wird. Der 1. Schiedsrichter hat das zusammen mit der Begründung auf dem Spielbericht zu protokollieren.
3. Für Fristen und Kosten des Antrags gelten die Vorschriften des Protestverfahrens.
- 4.1 Das Spiel ist trotzdem durchzuführen, es sei denn, der Spielbeginn verzögert sich um mehr als 30 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn. Diese Frist ist von den Mannschaften, dem Kampfgericht und den Schiedsrichtern abzuwarten.
- 4.2 Wird das Spiel nach der 30-Minutenfrist begonnen und durchgeführt und wurde kein Antrag auf Spielverlust gestellt, dann wird es als reguläres Spiel gewertet.

§ 49 Entscheidung auf Spielverlust

1. Die Spielleitung hat gegen eine betroffene Mannschaft **auf Spielverlust zu entscheiden**, wenn
 - a) das Spiel ausgefallen ist, weil diese Mannschaft nicht angetreten ist und dies zu vertreten hat
 - b) das Spiel ausgefallen ist, weil eine Spielverlegung nicht wie vorgeschrieben durchgeführt wurde
 - c) das Spiel ausgefallen ist, weil die ausrichtende Mannschaft das Spielfeld, das Kampfgericht oder die regelgerechte Spielausrüstung nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt hat und das zu vertreten hat.
 - d) das Spiel ausgefallen ist, weil sie die vorgeschriebene Spielkleidung nicht zur Verfügung hat
 - e) sie sich weigert, unter der Leitung angesetzter oder zu akzeptierender Schiedsrichter zu spielen
 - f) für diese ein nicht teilnahme-, einsatz- oder spielberechtigter Spieler teilgenommen hat
 - g) in ihr ein Spieler mitgewirkt hat, der nicht im Spielbericht eingetragen war
 - h) sie für einen Spielabbruch verantwortlich ist
 - i) sie oder ihr Verein gesperrt ist
 - j) sie ihrer Wartepflicht von 30 Minuten nicht nachgekommen ist
2. Wird ein Spiel aus anderen als den vorgenannten Gründen nicht begonnen oder abgebrochen, so entscheidet die Spielleitung über Wertung und Kosten.
3. Neben der Entscheidung auf Spielverlust kann bei schuldhaftem Verhalten zusätzlich eine Ordnungsstrafe durch den Spielleiter ausgesprochen werden.

VII. Platzierung in Tabellen

§ 50 Platzierung in der Tabelle

Über die Reihenfolge der Platzierung in Tabellen entscheidet die höhere Zahl der positiven Wertungspunkte.

§ 51 Platzierung bei Punktgleichheit

1. Schließen Mannschaften eine Spielrunde oder einen Wettbewerb mit der gleichen Zahl positiver Wertungspunkte ab, so entscheidet über ihre Platzierung der direkte Vergleich zwischen diesen Mannschaften.

Dabei wird die Platzierung nach den Kriterien in nachfolgender Reihenfolge ermittelt:

- a) nach der höheren Zahl der positiven Wertungspunkte aus dem direkten Vergleich
- b) nach der besseren Korbdivergenz aus dem direkten Vergleich
- c) nach der besseren Korbdivergenz aus allen Spielen des Wettbewerbs
- d) nach den weniger erhaltenen Korbpunkten bei positiver Korbdivergenz bzw. nach den mehr erzielten Korbpunkten bei negativer Korbdivergenz aus allen Spielen des Wettbewerbs.

§ 52 Platzierung bei Entscheidung auf Spielverlust

1. Mannschaften, gegen die eine Entscheidung auf Spielverlust ergangen ist, werden gegenüber anderen Mannschaften mit gleicher Zahl positiver Wertungspunkte schlechter platziert und sind beim direkten Vergleich nicht zu berücksichtigen.
2. Die Mannschaft mit der größeren Anzahl der Entscheidungen auf Spielverlust ist in jedem Falle schlechter zu platzieren.
3. Tritt eine Mannschaft während einer Saison zum zweiten Mal zu einem Spieltag nicht an und hat sie dies zu vertreten, so gilt sie als sportlicher Absteiger.

Sie ist nach Beendigung des Spielbetriebs der betr. Spielgruppe auf dem letzten Platz in der Abschlusstabelle zu platzieren.

Alle durchgeführten Spiele dieser Mannschaft werden aus der Wertung genommen.

VIII. Spielverlegung / Höhere Gewalt / kurzfristige Spielabsage**§ 53 Verlegung auf einen Termin innerhalb eines Spielwochenendes**

1. Der Heimverein kann ohne Antrag ein Spiel unter Beibehaltung des angesetzten Austragungstages der Halle nach oder - im Rahmen vorgegebener Anfangszeiten - der Uhrzeit nach verlegen.
2. Die Verlegung ist dem Gastverein, den angesetzten Schiedsrichtern, der Spielleitung und der Schiedsrichterumbesetzungsstelle bzw. der Schiedsrichtereinsatzleitung mindestens **14 Tage vor** dem angesetzten Austragungstag schriftlich mitzuteilen. Der Heimverein hat sich über den Zugang der Mitteilungen rechtzeitig zu vergewissern.
3. Soll ein Spiel außerhalb der vorgegebenen Anfangszeiten ausgetragen werden, bedarf es der **Einwilligung des Spielpartners**. Auch bei Verlegung innerhalb eines Spielwochenendes von Samstag auf Sonntag (oder umgekehrt) ist die Zustimmung des Spielpartners erforderlich.
4. Die Spielleitung kann in begründeten Fällen die Verlegung aufheben. Die Entscheidung ist endgültig.
5. Entsteht ein Verlegungsgrund **innerhalb von 14 Tagen vor** dem angesetzten Austragungstag, bedarf die Verlegung der Einwilligung der Spielleitung.
6. Entsteht ein Verlegungsgrund erst **am Austragungstag**, bedarf die Verlegung der Einwilligung des 1. Schiedsrichters. Der Spielleiter ist umgehend zu informieren.

§ 54 Verlegung auf einen Termin außerhalb eines Spielwochenendes

1. Die Verlegung eines Pflichtspiels auf einen anderen als den angesetzten Austragungstag ist möglich, wenn der neue Austragungstermin **vor** dem ursprünglich angesetzten Termin liegt. Der neue Termin bedarf der schriftlichen Zustimmung des Spielpartners.
Die Verlegung ist der Spielleitung, den angesetzten Schiedsrichtern und der Schiedsrichterumbesetzungsstelle bzw. Schiedsrichtereinsatzleitung mindestens 14 Tage vor dem neuen Austragungstag schriftlich mitzuteilen. Der Heimverein hat sich über den Zugang dieser Mitteilung rechtzeitig zu **vergewissern**.
2. Die Spielleitung kann in begründeten Fällen die Verlegung aufheben. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 55 Spielverlegung (Fortsetzung von § 54)

1. Stimmt ein Spielpartner der beabsichtigten Verlegung nicht zu, kann bei der Spielleitung die Verlegung unter Darlegung der Gründe beantragt werden. Der Antrag ist nur gestellt, wenn dieser mindestens **14 Tage vor** dem neuen Austragungstag der Spielleitung vorliegt.
Teilnahme an Sitzungen, Erkrankung, berufliche Verhinderung, Urlaub o. ä. sind grundsätzlich keine Verlegungsgründe.
Ausnahme: Spielunfähigkeit einer Mannschaft im Fall von Erkrankungen. Dazu ist die Vorlage von Attesten beim zuständigen Spielleiter erforderlich.

2. In begründeten Ausnahmefällen kann bei der Spielleitung auch der Antrag zur Verlegung auf einen **späteren** Austragungstag gestellt werden. Die Einwilligung des Spielpartners ist beizufügen.
3. Die kostenpflichtige Entscheidung über den Antrag ist endgültig. Sie ist durch die zuständige Spielleitung den am Spiel beteiligten Mannschaften, den angesetzten Schiedsrichtern **und** der Schiedsrichterumbesetzungsstelle bzw. der Schiedsrichtereinsatzleitung mitzuteilen.

§ 56 Verlegungsgrund: Einsatz bei Maßnahmen von FB bzw. DRS

1. Einem Antrag auf Spielverlegung ist zu entsprechen, wenn ein für die Mannschaft angezeigter Spieler oder deren Trainer zu Maßnahmen des Fachbereichs Rollstuhlbasketball bzw. des DRS abgestellt wird.
Im Seniorenbereich kann bei Jugendmaßnahmen ein solcher Antrag abgelehnt werden.
- 2.1 Fremde Veranstaltungen, die nicht Rollstuhlbasketball betreffen, sind grundsätzlich kein Verlegungsgrund im Sinne dieser Vorschrift.
- 2.2 Der Veranstalter kann jedoch fremde Veranstaltungen den eigenen Maßnahmen gleichstellen.

§ 57 Sonderfälle

Die Spielleitung ist bei besonderen Umständen berechtigt, eine Spielverlegung von sich aus vorzunehmen. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 58 Höhere Gewalt

1. Fehlende Spielbereitschaft oder Nichtantreten sind nur dann **nicht** zu vertreten, wenn höhere Gewalt (unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis) gegeben ist.
2. Wird höhere Gewalt als Grund für den Spielausfall geltend gemacht, dann muss der Einwand unter Darlegung der gesamten Umstände der Spielleitung **schriftlich** mitgeteilt werden, und zwar spätestens mit Poststempel des 1. Werktages nach dem angesetzten Austragungstag.
Beweismittel können nachgereicht werden.

§ 59 Kurzfristige Spielabsage

1. Kann eine Mannschaft krankheitsbedingt wegen Spielunfähigkeit der Mannschaft kurzfristig zu einem Spiel oder einem Spieltag nicht antreten, ist der Verein dafür **verantwortlich**, dass umgehend der zuständige Spielleiter, der / die Spielpartner, die Schiedsrichtereinsatzleitung und die angesetzten Schiedsrichter informiert werden.
2. Der Verein muss sich über den Zugang der Mitteilung **vergewissern**.

IX. Schiedsrichtereinsatz

§ 60 Einsatz von Schiedsrichtern

1. Alle Spiele, die im Rahmen dieser **Spielordnung** durchgeführt werden, dürfen nur von Schiedsrichtern geleitet werden, die im Besitz einer gültigen Lizenz des FA oder des Deutschen Basketballbundes (DBB) sind.
Bei Freundschaftsspielen kann der Veranstalter hiervon abweichen.
2. Pflichtspiele können nur als ausgetragen gewertet werden, wenn sie von mindestens einem Schiedsrichter mit gültiger Schiedsrichterlizenz geleitet worden sind.
- 3.1 Für Pflichtspiele wird der Schiedsrichtereinsatz vom Veranstalter vorgenommen.
- 3.2 Zu Spielen oberhalb der Regionalligen und zu Bundeswettbewerben werden die Schiedsrichter von der Schiedsrichter- und Regelkommission des FA angesetzt.
- 3.3 Für die Einsätze der Schiedsrichter in den Regionalligen und den darunter befindlichen Spielklassen ist der vom entsprechenden Veranstalter benannte Schiedsrichtereinsatzleiter verantwortlich.
- 3.4 Schiedsrichtereinsätze in Bundeswettbewerben haben Vorrang gegenüber Einsätzen in Spielen anderer Veranstalter.

§ 61 Ausbleiben eines oder beider angesetzter Schiedsrichter

1. Ist nur **ein** Schiedsrichter zum angesetzten Spielbeginn angetreten, so müssen sich die Mannschaften auf einen anwesenden vereinsneutralen einsatzbereiten zweiten Schiedsrichter einigen.
2. Ist **15 Minuten** nach dem angesetzten Spielbeginn **kein** angesetzter Schiedsrichter erschienen, so müssen sich die Mannschaften auf anwesende vereinsneutrale einsatzbereite Schiedsrichter einigen.
Sind nur zwei entsprechende Schiedsrichter anwesend, so ist das Spiel mit diesen durchzuführen.
3. Können keine zwei Schiedsrichter das Spiel leiten, so ist dieses auch von einem Schiedsrichter zu leiten.
4. Anstelle fehlender vereinsneutraler Schiedsrichter können sich die Mannschaften auch auf vereinseigene Schiedsrichter einigen.
5. Jede Einigung ist **vor** dem Spiel auf dem Spielbericht zu vermerken und von beiden Kapitänen und den Schiedsrichtern zu bestätigen.
6. Das Ausbleiben jedes angesetzten Schiedsrichters ist auf dem Spielbericht zu vermerken.

§ 62 Wartezeit bei fehlenden Schiedsrichtern

Kann das Spiel wegen fehlender Schiedsrichter nicht begonnen werden, haben die Mannschaften und das Kampfgericht bis zu **30 Minuten** nach dem angesetzten Spielbeginn zwecks Durchführung des Spiels auf Schiedsrichter zu warten.

X. Sportdisziplin

§ 63 Disqualifikation von Spielern

- 1.1 Ein in einem **Pflichtspiel** nach den Regeln **disqualifizierter Spieler** ist von diesem Zeitpunkt an **nicht mehr spielberechtigt**.
- 1.2 Jeder Disqualifizierte hat sich für die Restspielzeit in den Umkleideraum seiner Mannschaft zu begeben oder hat das Hallengebäude zu verlassen.
- 2.1 Eine Disqualifikation hat der aussprechende Schiedsrichter auf dem Spielbereich zu vermerken. Er muss die Gründe für die Disqualifikation der Spielleitung **innerhalb von 48 Stunden** schriftlich mitteilen.
- 2.2 Die Spielleitung hat umgehend über die Dauer einer Sperre zu entscheiden.
- 2.3 Ist die Entscheidung innerhalb von **drei Wochen** nach der Disqualifikation nicht getroffen worden, so ist der Spieler wieder spielberechtigt.
3. Andere Verstöße gegen die Sportdisziplin, die von einem Schiedsrichter oder dem Technischen Kommissar schriftlich der Spielleitung gemeldet werden, sind durch diese zu ahnden.
In diesem Fall bleibt der Spieler bis zur Entscheidung spielberechtigt.
4. Bei **Freundschaftsspielen** geht die Meldung an den für diesen Spieler zuständigen Spielleiter (vgl. § 64 Ziffer 1.3). Er entscheidet über eine Bestrafung.

§ 64 Sperren

- 1.1 Sperren werden auf Grund von Verstößen gegen die Sportdisziplin durch den zuständigen Spielleiter ausgesprochen und dem Verein des Spielers bzw. den betroffenen Personen schriftlich mitgeteilt (auch per Email möglich).
- 1.2 Bei Zeitsperren wird ein Spieler für eine bestimmte Zahl von Pflichtspielen **und für die dazwischen liegende Zeit** für den gesamten Spielbetrieb gesperrt, das bedeutet, dass er in dieser Zeit auch nicht als Schiedsrichter, Kommissar, Trainer, Co-Trainer, Mannschaftsbegleiter (s. § 4.1) oder Kampfrichter tätig sein darf.
- 1.3 Bei **Freundschaftsspielen** verhängt der zuständige Spielleiter eine entsprechende **Wochensperre**.
- 1.4 Bei Verstößen durch Trainer, Co-Trainer, Mannschaftsbegleiter, Schiedsrichter, Technische Kommissare und Kampfrichter gegen die Sportdisziplin gelten die Vorschriften bezüglich der daraus resultierenden Sperren entsprechend.
2. Folgende **Zeitsperren** können wegen unsportlichen Verhaltens durch die Spielleitung ausgesprochen werden:

a) Schiedsrichterbeleidigung / grobe Unsportlichkeit	2 bis 8 Pflichtspiele
b) Tötlichkeit gegen Spieler und / oder Dritte	4 bis 12 Pflichtspiele
c) Tötlichkeit gegen Schiedsrichter, Kampfrichter oder DRS- Beauftragte	mindestens 6 Pflichtspiele
3. Wenn ein gesperrter Teilnehmer eines Spiels (s. § 4) **während der ihm auferlegten Sperrzeit** vorsätzlich gegen die Auflagen gemäß Ziffer 1.2 verstößt, wird seine Sperrzeit automatisch **verdoppelt**.
4. Gegen das Verhängen der Sperre kann Berufung beim Vorsitzenden der Kommission 1 (Spielbetrieb) eingelegt werden (s. § 69).

XI. Proteste im Spielbetrieb

§ 65 Rechtzeitige Anmeldung eines Protests

1. Ein Protest aus dem Spielverlauf ist in der ersten Auszeit nach Entstehen des Protestgrundes anzumelden. Wird in einer Spielperiode nach Entstehen des Protestgrundes keine Auszeit mehr gegeben, so ist der Protest nach Ende der jeweiligen Spielperiode anzumelden.
2. Andere Proteste sind unverzüglich nach Entstehen des Protestgrundes beim 1. Schiedsrichter anzumelden.
3. Der Protestgrund ist anzugeben.
4. Die Protestanmeldung ist nach Spielende vom Kapitän durch Unterschrift in dem dafür vorgesehenen Feld auf dem Spielberichtsbogen zu bestätigen, bevor der Spielbericht durch den 1. Schiedsrichter abgezeichnet wird.
5. Nach Abzeichnen des Spielberichts durch den 1. Schiedsrichter ist ein Protest nicht mehr zulässig.

§ 66 Protokollieren von Protesten

Der 1. Schiedsrichter ist verpflichtet, jeden angemeldeten Protest auf dem Spielberichtsbogen zu protokollieren.

Name der Mannschaft, Protestgrund und Zeitpunkt der Anmeldung sind anzugeben.

§ 67 Fortsetzung des Spiels nach Protokollieren eines Protests

Nach Protokollieren des Protests ist das Spiel in jedem Fall weiter durchzuführen.

§ 68 Entscheidung über einen Protest

1. Tatsachenentscheidungen der Schiedsrichter können nicht korrigiert werden.
2. Die Entscheidung über einen Protest richtet sich nach § 69, Ziffer 4.4.

XII. Hinweise zu den Rechtsverfahren

§ 69 Instanzen / Rechtsmittel / Formale Vorschriften und Fristen / Gebühren / Geldbußen und Strafen / Zahlungsempfänger

1. Verstöße gegen die RBB-Regeln, die **SO** oder sonstige Bestimmungen können in Bezug auf ein bestimmtes Spiel oder in Bezug auf Entscheidungen der Spielleitung in einem **Widerspruchsverfahren- (Einspruch, Protest, Berufung oder Revision)** geltend gemacht werden.

2. Rechtsinstanzen:

2.1 Vorinstanz: **zuständiger Spielleiter**

2.2 Berufungsinstanz: **Vorsitzender der Kommission 1**
Der Vorsitzende der Komm. 1 kann ein Gremium benennen, das seine Funktionen wahrnimmt.

2.3 Revisionsinstanz: **Rechtsausschuss des DRS**

2.4 Ein Mitglied einer Rechtsinstanz darf an einer Entscheidung nicht mitwirken, wenn

2.4.1 es selbst oder sein Verein Beteiligter des Verfahrens ist

2.4.2 es bei der angefochtenen Entscheidung bereits in einer unteren Instanz mitgewirkt hat

2.4.3 es sich selbst für befangen erklärt.

2.5 In einem Fall gemäß Ziffer 2.4 wird sowohl in der Vorinstanz als auch in der Berufungsinstanz die Entscheidung einem Mitglied der erweiterten Kommission 1 oder einem anderen Mitglied des FA übertragen.

2.6 In besonders gelagerten Fällen trifft der Vorsitzende des FA bzw. dessen Vertreter die Entscheidung.

3. **Rechtsmittel**

Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung.

3.1 **Einspruch** einzulegen beim zuständigen Spielleiter (gegen Verwaltungsentscheidungen der Spielleitung, z.B. Spielplan, Abschlusstabelle)

3.2 **Protest** einzureichen beim zuständigen Spielleiter (bei Vorkommnissen aus dem Spielbetrieb)

3.3 **Berufung** einzulegen beim Vorsitzenden der Kommission 1 (bei Widerspruch gegen das Verhängen von Geldbußen und Strafen gemäß Strafenkatalog, gegen das Verhängen von Sperrern gemäß § 64 und gegen die Ablehnung von Einsprüchen bzw. Protesten)

3.4 **Revision** einzulegen beim Rechtsausschuss des DRS (bei Ablehnung einer Berufung)

4. **Formale Vorschriften und Fristen**

4.1.1 Bei **allen** Rechtsmitteln (§ 69, Ziffer 3) sind dem entsprechenden Antrag neben der ausführlichen Begründung auch der **Einzahlungsbeleg** über die Zahlung der jeweiligen Gebühr und entsprechendes **Beweismaterial** beizufügen.

- 4.1.2 Jeder Antrag muss den Antragsgrund und das Entscheidungsziel enthalten.
- 4.2.1 Die Entscheidung einer Rechtsinstanz muss **Rechtsmittelbelehrungen** enthalten, sonst hat die Entscheidung keine Rechtskraft.
- 4.2.2 Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- 4.3.1 Der **Einspruch** gegen Verwaltungsentscheidungen der Spielleitung ist innerhalb einer Woche nach offizieller Bekanntgabe beim zuständigen **Spielleiter** einzureichen.
- 4.3.2 Ein Einspruch ist als begründet anzusehen, wenn die widersprochene Maßnahme erhebliche Nachteile für die davon Betroffenen bringt.
- 4.4.1 Das **Protestverfahren** (s. § 65 – § 68) aus dem Spielbetrieb ist - soweit keine Spieljury eingesetzt ist - bei der zuständigen **Spielleitung** einzuleiten.
- 4.4.2 Voraussetzung für die Einleitung eines Protestverfahrens ist die rechtzeitige Anmeldung des Protests durch den Kapitän oder Trainer beim 1. Schiedsrichter.
- 4.4.3 Der schriftliche Protest des Vereins muss mit ausführlicher Begründung und unter Beifügung des Einzahlungsbelegs über die Protestgebühr (s. Ziffer 5.2 und Ziffer 7.1) innerhalb **einer Woche nach Bekanntwerden** des Protestgrundes der zuständigen Spielleitung vorliegen.
- 4.4.4 Ein Protest ist als begründet anzusehen, wenn der Protestgrund den Ausgang des Spiels wesentlich beeinflusst hat.
- 4.4.5 Wird eine Spielwiederholung angeordnet, hat die Spielleitung eine Entscheidung über die **Kostenverteilung** des nicht gewerteten Spiels zu treffen.
- 4.5 **Berufung** kann gegen das Verhängen von Geldbußen oder Strafen gemäß Strafenkatalog, gegen das Verhängen von Sperrern gemäß § 64 und gegen Entscheidungen der Spielleitung in Bezug auf Einsprüche bzw. Proteste beim Vorsitzenden der Kommission 1 eingelegt werden, und zwar innerhalb von 14 Tagen (es zählen nur Werktage) nach dem Zugang der Entscheidung.
- 4.6 **Revision** kann gegen die Entscheidung über den Berufungsantrag beim Rechtsausschuss (RA) des DRS eingelegt werden, und zwar innerhalb von 14 Tagen (es zählen nur Werktage) nach dem Zugang der Entscheidung der Berufungsinstanz. Die Entscheidung des RA des DRS ist **endgültig**.

5. Gebühren

5.1	Einspruch gegen Verwaltungsentscheidungen der Spielleitung	25,- €
5.2	Protest gegen Vorkommnisse aus dem Spielbetrieb	25,- €
5.3	Berufung gegen das Verhängen von Geldbußen oder Strafen (gemäß Strafenkatalog), gegen das Verhängen von Sperrern (gemäß § 64) und gegen die Ablehnung von Einsprüchen bzw. Protesten	50,- €
5.4	Revision gegen die Ablehnung der Berufung	50,- €

- 5.5 Werden Rechtsmittel durch alle Instanzen hinweg abschlägig beschieden, verfallen alle gezahlten Gebühren. Hat ein Rechtsmittel Erfolg, werden die bis dahin gezahlten Gebühren zurückgezahlt.

6. Geldbußen und Strafen (Strafenkatalog am Ende der Spielordnung)

- 6.1 Geldbußen, Strafen und Kostenerstattungen werden (mit Kopie an die konto-führende Stelle) durch schriftlichen Bescheid (auch per Email) kostenpflichtig ausgesprochen.
- 6.2 Gegen das **Verhängen einer Geldbuße oder Strafe** (gemäß Strafenkatalog) kann **Berufung** beim Vorsitzenden der Kommission 1 eingelegt werden.
- 6.3 Geldbußen müssen **innerhalb von 21 Tagen** auf dem im Bescheid angege-benen Konto eingegangen sein.
- 6.4 Bei Fristüberschreitung wird dieser Betrag einmalig per Einschreiben **ange-mahnt**, wobei eine Mahngebühr von 10,-- € fällig wird.
- 6.5 Ist der gesamte Betrag innerhalb von 21 Tagen nach dieser Mahnung nicht auf dem angegebenen Konto eingegangen, wird die betreffende Mannschaft für den Spielbetrieb gesperrt.
- 6.6 Die Sperre wird erst mit dem Eingangsdatum der Zahlung, des Zahlungsbe-legs bzw. eines entsprechenden Verrechnungsschecks **aufgehoben**. Die Auf-hebung wird dem Verein schriftlich mitgeteilt.

7. Zahlungsempfänger

- 7.1 Zahlungsempfänger für Geldbußen und Strafen und für die Gebühren gemäß Ziffer 5.1 und 5.2 ist der für die betreffende Spielleitung zuständige Kassen-wart bzw. Finanzreferent.
- 7.2 Im Fall eines Berufungsantrags erfolgt die Zahlung der Berufungsgebühr in Höhe von 50 € auf das Konto des FA RBB (Handbuch S. A-2).
- 7.3 Im Fall eines Revisionsantrags erfolgt die Zahlung der Revisionsgebühr in Höhe von 50 € auf das DRS-Konto: 5 333 333 017 bei der Volksbank Bonn Rhein-Sieg, BLZ: 380 601 86.

XIII. Sonderspielbetrieb

§ 70

Der FA, die Landesverbände bzw. die regionalen Zusammenschlüsse können Pokal- oder sonstige Wettbewerbe durchführen. Einzelheiten regelt der jeweilige Veranstalter.

§ 71

1. Die Landesverbände bzw. die regionalen Zusammenschlüsse sind berechtigt, für Freundschaftsspiele, die in ihrem Bereich stattfinden, Regelungen zu treffen.
2. Bei Spielen von Mitgliedern mehrerer Landesverbände gelten die Regelungen des Ausrichters.

§ 72

Verstöße im Zusammenhang mit Freundschaftsspielen sind an den Spielleiter zu melden, der für die betreffende Mannschaft bzw. für den betreffenden Spieler zuständig ist (vgl. § 64 Ziffer 1.4).

§ 73

Sonderregelung:

Wird ein Wettbewerb in neutralen Hallen ausgetragen, so können die Pflichten und Rechte des Ausrichters auf den Veranstalter übertragen werden.

XIV. Schlussbestimmungen

§ 74

Der als Anlage beigefügte Strafenkatalog ist **Bestandteil** der Spielordnung.

Ende der Spielordnung für Rollstuhlbasketball / Stand: 01. März 2007

Strafenkatalog (Anlage zur Spielordnung)

Vergehen		Strafe	
1.	Einsatz von nicht spiel- und / oder einsatzberechtigten Spielern	Spielverlust +	50,-- €
2.a	Nichtantreten zu einem Spieltag (von der Mannschaft zu vertreten)	Spielverlust +	250,-- €
2.b	Im Wiederholungsfall	Spielverlust +	500,-- €
3.	Verzicht einer Mannschaft auf die Teilnahme am Liga-Spielbetrieb ab dem 01.05. bzw. während des laufenden Wettbewerbs		150,-- €
4.	Unvorschriftsmäßige oder fehlende Einladung von Gast, SR, Spielleiter, SR-Umbesetzungsstelle		
4.a	ohne Spielausfall		25,-- €
4.b	mit Spielausfall	Spielverlust +	100,-- €
5.	Antreten in unvollständiger oder kontrastarmer Spielkleidung	je Spieler	5,-- €
6.a	Nichtvorlage von Spielerpass oder Trainerlizenz		10,-- €
6.b	jeder weitere Spielerpass		2,-- €
6.c	Eigenmächtige Änderung des Spielerpasses		100,-- €
7.	Verspätete Zahlung der Meldegelder		50,-- €
8.	Verspätete Abgabe des MMB		50,-- €
9.	Verspätete Durchgabe des Spielergebnisses an die Spielleitung am Spieltag (per Tel. oder Fax)		
9.a	Ligen unterhalb der BL		25,-- €
9.b	Bundesligen		150,-- €
9.c	Bundesligen: verspätete Durchgabe des Scoutings per Fax bzw. Email (spätestens SO 18:00 Uhr)		75,-- €
10.a	Verspätete Einsendung des Spielberichts		25,-- €
10.b	Verspätete Einsendung des Spielberichts (mehr als 8 Tage nach einem Pflichtspiel)		50,-- €
11.	Verspätete / unterlassene Einsendung		
11.a	der Schiedsrichterbeurteilung		15,-- €
11.b	der Schiedsrichterabrechnung		15,-- €
12.	Nichteinhaltung von Fristen (Meldetermine etc.)		25,-- €
13.	Nichteinhaltung von Zahlungsfristen	je Mahnung	10,-- €
14.	Nicht ordnungsgemäße Spielverlegung / nicht ordnungsgemäße kurzfristige Spielabsage		75,-- €
15.	Unkorrektes Ausfüllen von Spielbericht / Scorerliste		10,-- €
16.	Unkorrektes Ausfüllen des MMB		10,-- €
17.	Fehlende Vereinsvertretung auf der BL-Versammlung		250,-- €
18.	Bei Verstößen gegen Ordnungen und Ausschreibung, die vorstehend nicht geregelt sind:	je Verstoß	15,-- €
19.	Zu allen Strafen kommen die entstandenen Kosten hinzu, pauschal mindestens		5,-- €

Ende des Strafenkatalogs